

**PF(LUX)-Biotech-P Cap-EUR**

**Thesaurierung**

**ISIN : LU0255977455**

**Geschäftsjahresbeginn : 01.11.2008**

**Geschäftsjahresende : 30.09.2009**

	<b>Privat- vermögen</b>	<b>Betriebs- vermögen ESTG</b>	<b>Betriebs- vermögen KStG</b>
	<b>pro Anteil</b>	<b>pro Anteil</b>	<b>pro Anteil</b>
<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
<b>a) Betrag der Ausschüttung</b>	0,0000	0,0000	0,0000
<b>b) Betrag der ausgeschütteten Erträge</b>	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge <sup>3)</sup></b>	0,0000	0,0000	0,0000
<b>c) In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene</b>			
aa) (aufgehoben)			
bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	–	–
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>1)</sup>	–	0,0000	–
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes <sup>1)</sup>	–	–	0,0000
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>1)</sup>	–	0,0000	–
ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes <sup>1)</sup>	–	–	0,0000
gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	–	–
hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 InvStG	0,0000	–	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
- davon unter Anwendung des Teileinkünfteverfahrens <sup>2)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
kk) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen <sup>2)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
- davon unter Anwendung des Teileinkünfteverfahrens <sup>2)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
ll) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	0,0000	0,0000
<b>d) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG</b>	0,0000	0,0000	0,0000
<b>e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG</b>	0,0000	0,0000	0,0000
<b>f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und</b>			
aa) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde <sup>2)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
- davon in Zusammenhang mit Erträgen unter Anwendung des Teileinkünfteverfahrens <sup>2)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
bb) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
- davon in Zusammenhang mit Erträgen unter Anwendung des Teileinkünfteverfahrens <sup>2)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
<b>g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG</b>	0,0000	0,0000	0,0000

3) In den ausschüttungsgleichen Erträgen sind nicht abzugsfähige Kosten pro Anteil enthalten in Höhe von EUR 0,3484